



Bezirksregierung Detmold

Merkblatt über die Externenprüfung zum Erwerb des **mittleren Schulabschlusses** (Fachoberschulreife)

entsprechend der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22.10.2007 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) findet einmal jährlich statt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule am Ende der Jahrgangsstufe 10.

I. Anmeldung und Zulassung

1. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an die für den Wohnort des Bewerbers oder Sitz der Ergänzungsschule zuständige Bezirksregierung zu richten.

Anmeldeschluss (Ausschlussfrist) für die Prüfung ist jeweils der 01. Februar.

Unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

2. Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Übersicht über den bisherigen Bildungsgang (Lebenslauf)
 - b) beglaubigte Kopien der letzten Schulzeugnisse (gehören zur Prüfungsakte und werden nicht zurückgegeben)
 - c) 6 ausgefüllte Rückmeldebogen in 2facher Ausfertigung mit den ausgewählten Spezialthemen
 - d) evtl. Bescheinigungen über Unterrichtsteilnahme

3. Bewerberinnen und Bewerber, die mit Erfolg an einer Sprachprüfung teilgenommen haben, werden auf Antrag von der Prüfung im Fach Englisch befreit.
4. Die Entscheidung über die Zulassung zur Externenprüfung geht der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig vor Prüfungsbeginn schriftlich zu. Mit der Zulassung werden ihr/ihm Name und Anschrift der Prüfungsschule sowie der genaue Prüfungstermin mitgeteilt.

II. Die Prüfung

Die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

1. Schriftlicher Teil

Die Bewerberin oder der Bewerber schreibt je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Dafür stehen ihr/ihm für Deutsch 150 Minuten sowie für Mathematik und Englisch jeweils 120 Minuten zur Verfügung.

Darüber hinaus schreibt sie/er eine weitere Arbeit in einem der folgenden Fächer nach Wahl, für die ihr/ihm 90 Minuten zur Verfügung stehen: Biologie, Physik, Chemie, Technik, Geschichte, Erdkunde, Politik, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre oder Sport.

2. Mündlicher Teil

Die mündliche Prüfung umfasst

- a) die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte
- b) eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie, Technik
- c) eines der Fächer Politik, Erdkunde, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport - oder ein weiteres der unter b) genannten Fächer.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein begrenztes Aufgabengebiet und dauert in der Regel 15 Minuten bei einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird am Prüfungstag die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt.

Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt.

III. Prüfungsergebnis

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
2. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind, sofern die Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird. Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer der schriftlichen Prüfung muss durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

IV. Weitere Berechtigungen

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) besteht und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute oder in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erreicht, erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

In den übrigen Fächern sind mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nicht bestanden hat, wird der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zuerkannt, wenn sie oder er die Voraussetzungen erfüllt. Sie oder er muss dabei Fächer gewählt haben, die auch für die Externenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 wählbar sind.

V. Wiederholung der Prüfung und Nachprüfung

1. Hat der oder die Bewerber/-in die Prüfung nicht bestanden, wird im Zeugnis vermerkt, ob er oder sie die Prüfung wiederholen kann.
2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur insgesamt wiederholen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung ist nur möglich, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
3. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluss nachträglich zu erwerben, wenn sie oder er in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllen würde.

Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Bewerberin oder der Bewerber das Fach, in dem sie oder er die Nachprüfung ablegen will.

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deshalb nicht erhalten, weil die Voraussetzung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurde, ist eine Nachprüfung ebenfalls möglich.

Sie oder er meldet sich bis zum Ende der zweiten Ferienwoche der Sommerferien bei der Bezirksregierung zur Nachprüfung an.

Die Nachprüfung findet bis zum Ende der dritten Schulwoche statt.

VI. Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück oder nimmt sie oder er nicht daran teil ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Prüfungsleistungen die eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne wichtigen Grund versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus einem wichtigen Grund an der Prüfung nicht, oder nicht vollständig teilnehmen, so muss sie oder er dies unverzüglich nachweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen

Bei Nachholung oder Fortsetzung der Prüfung werden bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

VII. Verfahren bei Täuschung und anderen Unregelmäßigkeiten

Bei einem Täuschungsversuch kann der Bewerberin oder dem Bewerber aufgegeben werden, die schriftliche oder mündliche Prüfung in einem Fach zu wiederholen. Des Weiteren können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht – bei einer umfangreichen Täuschung auch die gesamte Leistung – für ungenügend erklärt werden.

Bei besonders schweren Täuschungshandlungen oder erheblichen Störungen des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufes kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die Bezirksregierung innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

Die Entscheidung trifft in allen Fällen der Prüfungsausschuss.

Verweigert eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung und Akteneinsicht

Die Bezirksregierung belehrt die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag Einsicht in Ihre/seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

Ergänzende Hinweise:

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule am Ende der Jahrgangsstufe 10.

Unterrichtswerke, die in den Klassen 9 und 10 der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule verwendet werden, können für die Vorbereitung auf die Prüfung hilfreich sein.

Es können pro Fach für die mündlichen Prüfungen drei Inhaltsfelder angegeben werden, die von den Prüferinnen und Prüfern entsprechend berücksichtigt werden.